

Umweltforum * Käfertaler Str. 162 * 68167 Mannheim

Technisches Rathaus Mannheim
Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung
Abt. 61.2
Glücksteinallee 11

68163 Mannheim

Käfertaler Straße 162
Gebäude A, Umweltzentrum
68167 Mannheim
Tel. 0621 1815125
info@umweltforum-mannheim.de
www.umweltforum-mannheim.de

Mannheim, den 17.01.2022

Stellungnahme zur Änderung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 11.44 „Entwicklung des Friedrichsparks und der Universität Mannheim“ der Stadt Mannheim Innenstadt /Jungbusch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.g. Vorhaben. Ziel dieses B-Plans ist die Errichtung von 3 Universitätsgebäuden im Friedrichspark entlang der Bismarckstraße in Verbindung mit dem Abriss des Eisstadions. Dazu wurde der Entwurf des B-Plans erneut geändert. Die Änderungen beziehen sich auf

- Begründung zum B-Plan /Umweltbericht bzgl. des erstellten Störfallgutachtens zum Container-Terminal der Contargo Rhein-Neckar GmbH
- Begründung zum B-Plan / Umweltbericht bzgl. informeller Planungen / anderer Planungsmöglichkeiten (Freiraumkonzept Mannheim Grüne Bänder – Blaue Ströme (Juli 2018), Masterplanung blau Mannheim blau (Juli 2019) und Entwicklungskonzept Innenstadt (2007), Gehl-Studie: Vorschläge für eine lebenswerte Stadt (2018))
- Begründung zum B-Plan / Umweltbericht bzgl. Änderungen an der Flächenbilanzierung und der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Änderungen der Artenschutzmaßnahmen und der artenschutzrechtlichen Untersuchungen
- Ergänzungen der aktuellen Ergebnisse der Stadtklimaanalyse 2020 der Stadt Mannheim

Die im Umweltforum zusammen geschlossenen 15 Mannheimer Umwelt-, Naturschutz- und Verkehrsverbände nehmen gern wie folgt dazu Stellung und haben folgende Kritikpunkte an den Änderungen des B-Plans:

- 1) Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Stadtklimaanalyse im Umweltbericht erfolgt nur beschreibend. Die Ergebnisse werden aber in der Bewertung der Konfliktbeurteilung nicht gewürdigt und Schlussfolgerungen sind nicht nachvollziehbar. Wir bitten hier um Korrektur!
- 2) Wir bitten um Überprüfung und Ergänzung des Störfallgutachten zu folgenden Aspekten:
 - a) Einbeziehung der konkreten Schutzwürdigkeit der Planungen der Universität Mannheim in die Ermittlung des angemessenen Abstands.
 - b) Überprüfung des ermittelten angemessenen Abstandswertes von 600m (und nicht von 800m?)
 - c) Außerdem bitten wir um rechtliche Fixierung des Ausschlusses von Lagerung und Umschlag besonders gefährlicher Stoffe durch die Fa. Contargo vor einem Beschluss des B-Plans
 - d) Zudem bitten wir um Angleichung der kritischen Aussagen des Umweltberichtes (S. 146) in der tabellarischen Bewertung des Umweltberichtes (S. 186).

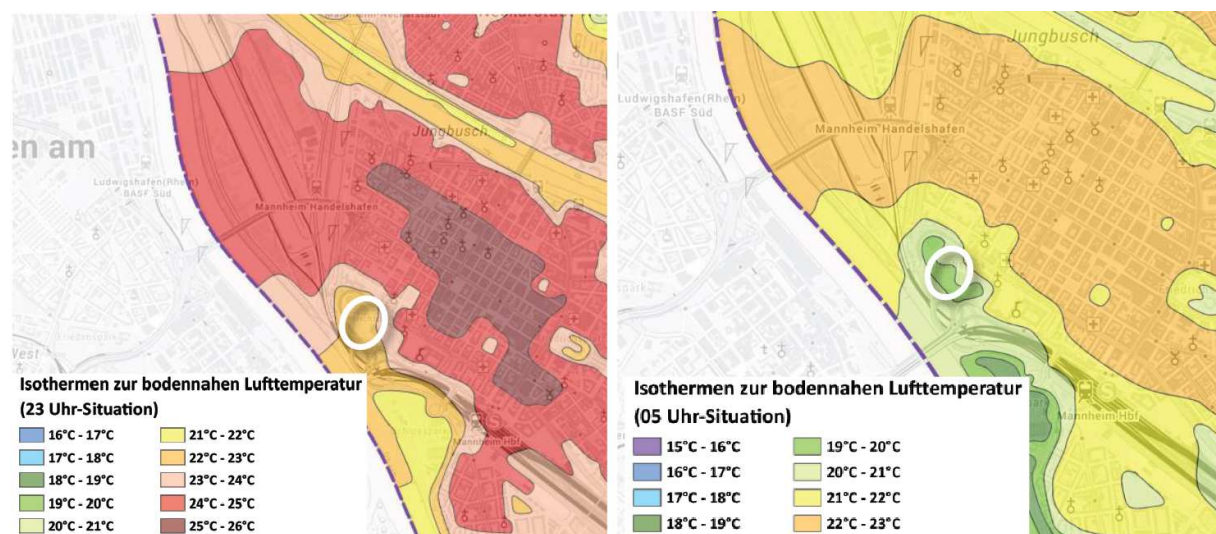
Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum B-Plan Friedrichspark vom 23.09.2021, abrufbar unter https://www.umweltforum-mannheim.de/wp-content/uploads/2021/10/20210923_Umweltforum_Stellungnahme_B-Plan_Friedrichspark_fin.pdf sowie unsere Stellungnahme zur Änderung des FNP zum Bereich des Friedrichsparks vom 25.11.2021, abrufbar unter https://www.umweltforum-mannheim.de/wp-content/uploads/2021/11/20211125_Umweltforum_Stellungnahme_FriedrichsparkFNP_fin.pdf

Diese unter 1) und 2) genannten Aspekte und Forderungen werden im Folgenden erläutert.

1) Keine ausreichende Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Stadtklimaanalyse 2020

In der geänderten Begründung zum B-Plan wurden im Umweltbericht die Erkenntnisse der Stadtklimaanalyse Mannheim 2020 lediglich in beschreibender Form eingearbeitet.

Dort heißt es z.B. auf S. 112 „Für das Plangebiet wird zudem im Ist- Zustand eine erhöhte Kaltluftproduktionsrate in der Nacht im Vergleich zum direkten Umfeld aufgezeigt.“



„Gemäß dieser Analyse liegt die Differenz der Lufttemperatur zwischen Wirkungsraum und Ausgleichsraum für den Planbereich bei 1– 2,5 K. Im direkten Umfeld liegt die Spanne bei 4 bis 5 K. Im Plangebiet wird zudem ein Windfeld in 2 m ü. Grund mit einer Windgeschwindigkeit von 0,1 bis 0,3 m/s (gering) kartiert.“

Weiter heißt es auf Seite. 113: „Die Klimaanalyse räumt den Kaltluftaustauschbereichen, den kaltluftproduzierenden Einzugsgebieten der Leitbahnen sowie einer Reihe weiterer innerstädtischer Grünflächen (z.B. Luisenpark, Schlossgarten, **Friedrichspark**) **einen hohen Schutzbedarf ein**“ ... Der betroffene Bereich des Friedrichsparks wird „...als **Ausgleichsraum mit einem Schutzbedarf 2. Priorität.**“ bewertet. „**Die getroffene Priorisierung erfolgt aufgrund der Lage der Grünfläche im direkten Umfeld mit sehr hoher Wärmebelastung des bewohnten Siedlungsraumes. Die nördlich direkt angrenzenden Quadrate werden mit einer Belastungsstufe von 3 und 4 bis hin zu 5 eingestuft.**... Ebenso erfolgt für den Bereich des Eisstadions eine Einstufung von 2. Das Eisstadion sowie seine bebaute Umgebung wird zudem, aufgrund des angenommenen Klimawandelszenarios 2050, mit einer Verschlechterung des Belastungsstufe gekennzeichnet.“

Damit weist die Stadtklimaanalyse auch auf die zukünftige Klimaentwicklung hin.

Die im Umweltbericht zum B-Plan beschriebenen Erkenntnisse aus der Stadtklimaanalyse 2020 werden in den Schlussfolgerungen allerdings nicht ausreichend berücksichtigt. In der Konfliktbeurteilung (S. 125) heißt es lediglich: „Die Erhaltung und Erneuerung des Baumbestandes und der vorhandenen Vegetation nimmt in Bezug auf Luftschadstoffe wichtige Filter- und Speicherfunktionen ein. Ebenso wird durch die Fixierung von Kohlenstoffdioxid im Pflanzensubstrat der CO₂-Haushalt im direkten Umfeld des Plangebiets verbessert.... **Erhöhte negative Auswirkungen auf die Lufthygiene sind aufgrund des aktuellen Bebauungsplans daher nicht zu erwarten.... Für die Ausgleichsräume, als solche der Friedrichspark klassifiziert wurde, werden Maßnahmen wie die Beschattung durch Bäume, der Schutz und die Vernetzung von für den Kaltlufthaushalt relevanten Flächen, sowie die Optimierung von Klimafunktionen der Grünflächen genannt. Diese werden, wie bereits zuvor und nachstehend dargelegt, durch die betroffene Planung aufgegriffen und soweit möglich umgesetzt.“**

Diese Bewertung ist nicht nachvollziehbar, wenn gleichzeitig rund zwei Drittel (85 von 130!) der vorhandenen, überwiegend mittel- bis großkronigen Bäume im B-Plangebiet gefällt werden und nur 55 (kleinkronige) Bäume nachgepflanzt werden. Wir bitten darum, die Konfliktbewertung zu korrigieren! Auf die negativen klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Baumfällungen haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 23.09.2021 verwiesen.

Die Stadtklimaanalyse Mannheim hat zudem aufgezeigt, dass die Jahresdurchschnittstemperatur in Mannheim seit 1950 bereits um 2 Grad angestiegen ist (S.6) und bis zum Jahr 2100 ein weiterer Temperaturanstieg um 3,9 Grad erwartet werden. Dabei wird die Zahl der heißen Sommertage mit Temperaturen über 30 Grad deutlich zunehmen (S. 13). **Die Aspekte der zukünftigen Klimaentwicklung werden im Umweltbericht zwar erwähnt, in der Konfliktbewertung des Umweltberichtes zum B-Plan jedoch nicht berücksichtigt. Wir bitten dies zu ergänzen.**

Die in der Begründung aufgeführten Konzepte und Pläne, wie 'Freiraum Mannheim²', 'Blau-Mannheim-blau' und die Gehl Studie schlagen mehr Grünräume für Mannheim vor und sehen den Friedrichspark als wichtige Entwicklungsfläche für Erholung und Begrünung und damit auch für eine klimatische Verbesserung. Keine der Studie hat eine Bebauung des Friedrichsparks vorgeschlagen, sondern das Potenzial für eine Erweiterung des Parks bei Abriss des Eisstadions gesehen. **Die geplanten Baumaßnahmen stehen diesen Freiraumplanungen und Zielsetzungen diametral entgegen.** Auch wenn Teile davon im 'Rahmenplan zur baulichen Entwicklung der Universität Mannheim und Friedrichspark' Eingang fanden, können diese Studien nicht als Rechtfertigung für die Gebäude und den vorliegenden Bebauungsplan dienen.

2) Störfallgutachten

Zu den Planungen ein weiteres Störfallgutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands zur Contargo Rhein-Neckar GmbH durch die Stadt Mannheim beauftragt, da dort in Containern Gefahrstoffe gelagert und umgeschlagen werden. Das RP hatte in seinem Schreiben vom 30.10.2020 dazu aufgefordert, siehe

https://www.mannheim.de/sites/default/files/2021-12/11.44_Zusammenstellung_%C3%84u%C3%9Ferungen_%C3%96ffentl.%2BT%C3%B6B.pdf

Zuvor wurden bereits zuvor zwei Gutachten zum angemessenen Abstand vom Gelände der Fa. Contargo erstellt, in denen folgende Werte ermittelt wurden:

- 300m (Gutachten von 12/2019 im Rahmen eines Bauvorhabens durch die Fa. ANUNDO)
- 2.300m bzw. 2900m (Gutachten von 6/2020 im Auftrag der Fa. Contargo).

Beide Gutachten seien jedoch nicht abschließend und ohne Abstimmung mit dem RP erstellt worden.

Das neu erstellte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass ein Abstand von 600m angemessen sei (siehe folgende Abbildung). Die Entfernung zwischen den Flächen des Betriebsbereichs, die für die Abstandsermittlung zu berücksichtigen sind, und dem B-Plangebiet beträgt ca. 670 Meter (siehe Begründung S. 27).

Laut o.g. Schreiben des RPs beträgt der Abstand zum Friedrichspark genau 600m.

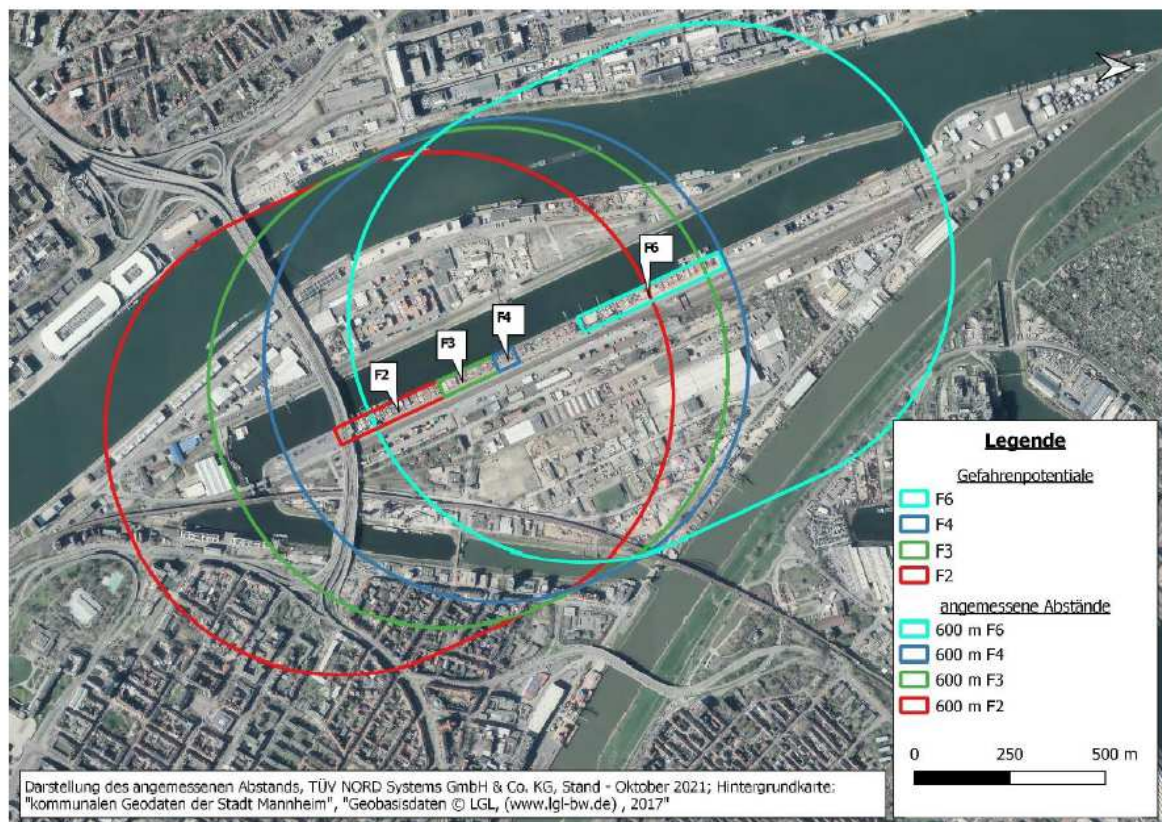


Abbildung aus Störfallgutachten (S. 44), Erläuterung: F2 + F3: Gefahrgutumschlagflächen, F4: Gefahrgutlager

a) Im Störfallgutachten wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse „ausschließlich Anhaltswerte“ sind und als „untere Grenze einer eventuellen planerischen Festlegung zu verstehen“ sind (S. 45). Zudem muss eine **Feststellung und Bewertung der Schutzbedürftigkeit des konkreten Vorhabens** erfolgen, was im Gutachten jedoch bzgl. der Planungen der Universität zur Bebauung des Friedrichsparks fehlt. Das Gutachten enthält lediglich allgemeine Beschreibungen und Einstufungen von schutzwürdigen Vorhaben (ab S. 47). Demnach gehören Hochschulen (hohe räumliche Personendichte bei Veranstaltungen) und andere öffentlich genutzte Gebäude mit Publikumsverkehr sowie Parkanlagen (fehlender baulicher Schutz für lufteingetragene Schadstoffe) zu den schutzbedürftigen Anlagen. Auch das geplante Gästehaus der Universität mit ortsfremden bzw. ortsunkundigen Gästen ist als besonders schutzbedürftig einzustufen.

Wir bitten deshalb um eine entsprechende Ergänzung des Störfallgutachtens unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des konkreten Vorhabens der Universität Mannheim im Friedrichspark und um eine Neubewertung des dann angemessenen Abstands.

c) Zudem müssen zunächst konkrete rechtskräftige Vereinbarungen mit dem Betreiber Contargo bzgl. eines Ausschlusses der Lagerung und des Umschlags von besonders gefährlichen Stoffen getroffen werden. Bisher hat die Fa. Contargo dort die Genehmigung zur Lagerung und zum Umschlag von allen Arten von Gefahrstoffen, die zu einem höheren angemessenen Abstand von 1.450m führen würden. Diese rechtsverbindlichen Vereinbarungen sind vor dem Beschluss des B-Plans zu treffen.

Dazu heißt es auch im Störfallgutachten:

dass der „...Betriebsbereich für seine Flächen F2, F3, F4 und F6 aus dem Blickwinkel der Abstandsrelevanz über gleichermaßen stofflich unbestimmte Genehmigungen im Sinne des Abschnitts 6 der der Arbeitshilfe KAS 32“ verfügt (S. 21).

Auf S. 27 des Gutachtens wird das Vorgehen unter Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Stoffpalette beschrieben. Zum gewählten Vorgehen heißt es auf S. 31: „Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Festlegung rechtlich eventuell nicht abgesichert ist; hier sind nötigenfalls weitere Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und den Behörden angezeigt.“

In der Begründung zum B-Plan heißt es zudem (S. 27): Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde hat die Vorgehensweise der Gutachter als „schlüssig“ bezeichnet. Zugleich hat sie aber angemerkt, dem Vorschlag des Gutachters 600 Meter als „angemessenen Sicherheitsabstand“ zu bestätigen, könne nur bedingt zugestimmt werden, da die diesem Abstand zugrundeliegenden Annahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht rechtsverbindlich fixiert seien. **Solange dies nicht erfolgt sei, stelle der ermittelte Abstand für den Stoff Acrolein mit 1.450 Metern den „angemessenen Sicherheitsabstand“ für den Betriebsbereich der Contargo dar.**

b) Darüber hinaus ist verwunderlich, wie die Gutachter zu einem angemessenen Abstand von 600 m und nicht von 800 m kommen. Dazu heißt es (S.39): „Aufgrund der vorstehend erkennbaren Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Bestimmung eines angemessenen Abstands“ wurden im Gutachten „ergänzend die ermittelten Werte mit denen anderer Anlagen verglichen werden, um anhand dessen wenigstens qualitativ die Angemessenheit – im Wortsinn – der ermittelten Distanzen bewerten zu können.“

(S.40f) Dabei gilt für „Lager- und Umfüllanlagen, aktive und passive Lagerung:“

- Feste und Flüssige Stoffe, ohne Einschränkung: bis 1500m
- Giftige Gase: bis 1500 m
- **Feste und flüssige Stoffe unter Ausschluss einer überschaubaren Gruppe herausragender Stoffe: bis 800m**
- Feste und flüssiger Stoffe unter Ausschluss leicht flüchtiger, giftiger Stoffe: bis 400m

„Auf Seitens des Betreibers wurde den unterzeichnenden Sachverständigen im Zuge der Erarbeitung dieses Gutachtens bereits signalisiert, dass eine entsprechende Bereitschaft besteht, über das bestehende Maßnahmenpaket hinaus einzelfallspezifische Maßnahmen in Abstimmung mit den örtlichen Behörden zu treffen, wenn ausnahmsweise Stoffe angedient werden, mit denen kaum umgegangen wird, von denen aber ein erhebliches Gefahrenpotenzial ausgeht.“ (S. 42)

„Unter Würdigung sämtlicher betrachteter Aspekte sehen die unterzeichnenden Sachverständigen damit einen Abstandswert von 600 Metern als – im Wortsinn – angemessen an und empfehlen diesen als angemessenen Abstand für den Betriebsbereich. (S. 42f).

Zur Begründung heißt es: „Dieser Abstandswert ist zum einen einem sowohl (transport- und genehmigungs-) rechtlich zulässigen als auch praktisch generell vorkommenden Gefahrenpotenzial .. zuzuordnen.

...Zum anderen liegt dieser Abstandswert

Unterhalb der Distanzen, die für Gefahrgutlager mit unbeschränkter Stoffpalette zum Ansatz kommen **(800m auch!)**

...im Bereich der Distanzen, die für Gefahrgutlager unter Ausschluss einer überschaubaren Gruppe herausragender Stoffe und giftigen Gasen zum Ansatz kommen **(auf S. 40 wurden dazu bis 800m genannt)**

„Dieser vorgeschlagene Abstandswert liegt zudem in der Mitte der vier Abstandsklassen des Leitfadens KAS 18, Fall „ohne Detailkenntnisse“ und ordnet dem Betrieb damit summarisch über alle Betriebsbereiche betrachtet ein mittleres Gefahrenpotenzial zu.“ **(diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar)**

Es ist insgesamt sehr verwunderlich, dass im Ergebnis des Störfallgutachtens ein angemessener Abstandswert ermittelt wurde, der eine Bebauung des Friedrichsparks gerade so ermöglicht, eine Nutzung von Gebäuden am Jungbusch / am Verbindungskanal durch die Universität jedoch ausschließt.

d) Darüber hinaus heißt es in der Begründung zum B-Plan im Umweltbericht in der Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes (S. 146): **„Durch die Lage des Plangebiets zum beschriebenen Betriebsbereich Contargo ergibt sich ein gesteigertes Risiko für die menschliche Gesundheit.“** Dieser Aspekt findet jedoch keine weitere Berücksichtigung in der abschließenden Bewertung. In der Zusammenfassung wird dies in der tabellarischen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen nicht korrekt wiedergegeben. Dort heißt es auf S. 186: „Abwägung/ Betrachtung Störfallproblematik: keine signifikante Risikosteigerung, erhöhte Gewichtung Vorhaben“. Wir bitten dies entsprechend anzupassen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schöber

Thorsten Schurse

Wolfgang Schuy